

Bußgelder aus dem Ausland

Im Oktober 2010 ist ein Rahmenbeschluss der Europäischen Union Nr. 2005/214/JI in Kraft getreten, der in Deutschland im § 87 IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) umgesetzt wurde. Die Länder der Europäischen Union haben sich gegenseitig verpflichtet, die Bußgelder und Geldstrafen aus den Ordnungswidrigkeiten und Verkehrsstraftaten zu akzeptieren und zu vollstrecken.

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten werden die Bußgelder in Deutschland durch die deutschen Behörden vollstreckt, die mindestens 70,00 € betragen. In dieser Summe ist allerdings nicht nur das Bußgeld selber enthalten, sondern auch die zusätzlichen Auslagen der Behörde und die Verfahrenskosten. Das bedeutet, die eigentliche Strafe bzw. das eigentliche Bußgeld darf auch weniger als 70,00 € betragen.

Sofern sich ein Land aus der Europäischen Union an Deutschland mit der Bitte wendet, ein rechtskräftig verhängtes Bußgeld zu vollstrecken, ist Deutschland hierzu verpflichtet. Allerdings ist Deutschland auch verpflichtet, die eigene Verfassung und die Grundrechte der Bürger dabei zu wahren.

In vielen europäischen Ländern existiert das „Prinzip des Fahrzeughalters“. Das bedeutet, dass für sämtliche Ordnungswidrigkeiten, egal ob sie im fließenden Straßenverkehr begangen wurden oder ob es sich um Parkverstöße handelt, der Halter des Fahrzeugs grundsätzlich verantwortlich ist. Sofern er gegenüber der Behörde angeben kann, wer das Fahrzeug im entscheidenden Moment geführt hat, muss er selbst nichts zahlen. Bei Nichtangabe des Fahrers bleibt der Halter für die Ordnungswidrigkeit verantwortlich.

Doch genau das widerspricht der Verfassung in Deutschland. Das Grundgesetz erlaubt lediglich die Verurteilung des Fahrers, dessen Verantwortlichkeit und Verschulden nachgewiesen worden sind. Insbesondere gilt das für den fließenden Verkehr, also für solche Ordnungswidrigkeiten wie Geschwindigkeitsüberschreitung und Rotlichtverstoß. In diesen Fällen kann der Halter des Fahrzeugs in Deutschland nicht zur Verantwortung gezogen werden, sondern lediglich der Fahrer.

Sollte eine deutsche Behörde Ihnen die Vollstreckung des ausländischen Bußgelds wegen eines Verstoßes im fließenden Verkehr ankündigen, wobei der eigentliche Bußgeldbescheid

Mila Karin Lenz
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Große Bäckerstraße 20
21335 Lüneburg
www.lenz-lueneburg.de

Tel: 04131-998 11 70
Fax: 04131-998 11 75
ra@lenz-lueneburg.de

an Sie als Halter und nicht an Sie als Fahrer adressiert ist, sollten Sie einen Verkehrsrechtsanwalt konsultieren.

Mila K. Lenz
Rechtsanwältin